

# Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

## Änderungen bei Mini- und Midijobs

Alt-Regelung	Neu-Regelung
<p><b>1. Mini-Jobs (§§ 8, 8a SGB IV)</b></p> <p>Arbeitsentgelt (AE) bis <b>400</b> EUR Arbeitgeber-(ArbGeb)Pauschalbeiträge in Prozent [15/13/2 (§ 8) bzw. 5/5/2 (§ 8a)] Versicherungsfrei: <b>Arbeitslosenversicherung (ALV):</b> § 27 Abs. 2 SGB III</p> <p><b>Kranken-/Pflegeversicherung (KV/PV):</b> § 7 Abs. 1 SGB V</p> <p><b>Rentenversicherung (RV):</b> § 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI – mit der Option des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit („opting-in“). § 163 Abs. 8: bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ist beitragspflichtige Einnahme das AE, mindestens jedoch 155 EUR</p> <p>Weitere Regelungen im SGB VI §§ 34 Abs. 3 Nr. 1, 96a Abs. 2 Nr. 2 – unschädlicher <i>Hinzuverdienst</i> 400 EUR § 52 Abs. 2 – <i>Wartezeiterfüllung durch Zuschläge an EP</i> für AE aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Bstb. e) – ALG-II-Zeiten nach 2010, während derer gleichzeitig eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorlag oder Versicherungspflicht wg. Bezugs bspw. einer Lohnersatzleistung bestand, sind keine Anrechnungszeit § 76b – <i>Zuschläge an EP</i> für AE aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – Mindestbeitragsbemessungsgrundlage versicherungspflichtig selbständig Tätiger: 400 EUR</p>	<p><b>1. Mini-Jobs (§§ 8, 8a SGB IV)</b></p> <p>AE bis <b>450</b> EUR ArbGeb-Pauschalbeiträge in Prozent [15/13/2 (§ 8) bzw. 5/5/2 (§ 8a)] Versicherungsfrei: <b>ALV:</b> § 444 SGB III (Bestandsschutzregelung) – Personen, die am 31.12.2012 mehr als geringfügig beschäftigt waren und nach der Neuregelung ab 01.01.2013 die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung erfüllen (400,01 EUR bis 450,00 EUR), bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31.12.2014 versicherungspflichtig (und damit im Versicherungsschutz der ALV), solange das AE 400 Euro monatlich übersteigt. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. <b>KV/PV:</b> § 7 Abs. 3 (Bestandsschutzregelung) – Personen, die am 31.12.2012 mehr als geringfügig beschäftigt waren und nach der Neuregelung ab 01.01.2013 die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung erfüllen (400,01 EUR bis 450,00 EUR), bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31.12.2014 versicherungspflichtig, sofern sie nicht die Voraussetzungen für eine Versicherung nach § 10 (Familienversicherung) erfüllen und solange das AE 400,00 EUR monatlich übersteigt. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht (unwiderruflich) befreit. <b>RV (a):</b> geringfügig entlohnte Beschäftigte sind künftig versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 2 SGB VI nF) mit der Option der Befreiung von der Versicherungspflicht („opting-out“) nach § 6 Abs. 1b SGB VI nF. § 163 Abs. 8 nF: beitragspflichtige Einnahme ist das AE, mindestens jedoch 175 EUR <b>RV (b):</b> versicherungsfrei bleiben selbständig Tätige, kurzfristig Beschäftigte und geringfügig Pflegende (§ 5 Abs. 2 SGB VI nF), wobei die eigenständig definierte Geringfügigkeitsgrenze für Pflegende unverändert 400 EUR beträgt.</p> <p>Weitere Regelungen im SGB VI §§ 34 Abs. 3 Nr. 1, 96a Abs. 2 Nr. 2 nF – unschädlicher <i>Hinzuverdienst</i> 450 EUR § 52 Abs. 2 nF – <i>Wartezeiterfüllung durch Zuschläge an EP</i> für AE aus geringfügiger Beschäftigung, für die Beschäftigte nach § 6 Abs. 1b von der Versicherungspflicht befreit sind § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Bstb. e) wird gestrichen</p> <p>§ 76b nF – <i>Zuschläge an EP</i> für AE aus geringfügiger Beschäftigung, für die Beschäftigte nach § 6 Abs. 1b von der Versicherungspflicht befreit sind § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – Mindestbeitragsbemessungsgrundlage versicherungspflichtig selbständig Tätiger: 450 EUR</p>

<p>§ 167 – Mindestbeitragsbemessungsgrundlage freiwillig Versicherter: 400 EUR  § 172 Abs. 3 und Abs. 3a – ArbGeb-Anteil bei Versicherungsfreiheit: 15%/5%  § 229 (Versicherungspflicht)  Abs. 5: (weggefallen)</p> <p>Abs. 7: (weggefallen)</p> <p>§ 230 (Versicherungsfreiheit)  Abs. 7 (Personen, die eine Versorgung nach § 6 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes beziehen, sind nicht nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 versicherungsfrei.)</p> <p>§ 231 (Befreiung von der Versicherungspflicht)</p> <p>Die bisherigen §§ 264b [Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten] und 264c [Zugangsfaktor] werden die §§ 264c und 264d.</p> <p>§ 172 Abs. 3 und Abs. 3a – ArbGeb-Anteil bei Versicherungsfreiheit: 15%/5%</p>	<p>§ 167 – Mindestbeitragsbemessungsgrundlage freiwillig Versicherter: 450 EUR  § 172 Abs. 3 und Abs. 3a – ArbGeb-Anteil bei Befreiung von der Versicherungspflicht: 15%/5%  § 229 (Versicherungspflicht)  Abs. 5 (Übergangsregelung): Personen, die am 31.12.2012 wg. Verzichts auf die Versicherungsfreiheit versicherungspflichtig waren, bleiben insoweit versicherungspflichtig (in evtl. mehreren geringfügigen Beschäftigungen, auf die sich der Verzicht erstreckt); die Antragsbefreiung nach § 6 Abs. 1b gilt für diesen Personenkreis nicht.  Abs. 7 (Bestandsschutzregelung):  (a) Selbständigen, die wegen Beschäftigung nicht geringfügig tätiger ArbN in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung nicht versicherungspflichtig nach § 2 waren, aber nach § 2 versicherungspflichtig würden, weil sie nur ArbN beschäftigen, die wegen der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze nunmehr geringfügig entlohnt beschäftigt wären (Entgelt über 400 bis 450 Euro), bleiben nicht versicherungspflichtig.  (b) Selbständigen, die mit einem Arbeitseinkommen über 400 und bis 450 Euro vor dem 01.01.2013 versicherungspflichtig waren, nach der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze jedoch ab dem 01.01.2013 versicherungsfrei würden, bleiben für zwei Jahre nach Inkrafttreten versicherungspflichtig.  § 230 (Versicherungsfreiheit)  Abs. 7 (Übergangsregelung): Am 31.12.2012 in einer geringfügigen Beschäftigung versicherungsfrei Beschäftigte bleiben in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, solange die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nach bisherigem Recht weiterhin vorliegen. Ihnen wird - wie im geltenden Recht - aber die Möglichkeit eingeräumt, durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit im Ergebnis wieder für die Versicherungspflicht zu optieren, die nach künftigen Recht generell - vorbehaltlich eines Befreiungsantrags - eintritt.  § 231 (Befreiung von der Versicherungspflicht)  Abs. 9 (Übergangsregelung): Personen, die am 31.12.2012 mit einem monatlichen AE über 400 Euro und nicht mehr als 450 Euro versicherungspflichtig waren, haben in einem Übergangszeitraum von zwei Jahren kein Befreiungsrecht nach § 6 Abs. 1b, solange ihr Entgelt weiterhin in dieser Einkommensspanne liegt. – Dies gilt unabhängig davon, ob die Gleitzone nF nach § 276b Absatz 1 anzuwenden ist oder ArbN auf sie verzichten oder verzichtet haben.  § 244a (Übergangsregelung – Wartezeiterfüllung durch Zuschläge an Entgeltpunkten (EP) für AE aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung): Für Personen, die ihre geringfügig entlohnt versicherungsfreie Beschäftigung vor dem 01.01.2013 aufgegeben haben oder die nach § 230 Absatz 7 nF in ihrer geringfügig entlohnten Beschäftigung versicherungsfrei bleiben, werden Wartezeitmonate aus Zuschlägen an EP für AE aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ermittelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 264b nF  Zuschläge an EP für AE aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung  Übergangsregelung für diejenigen, die ihre geringfügig entlohnt versicherungsfreie Beschäftigung vor dem 01.01.2013 ausgeübt haben oder die nach § 230 Absatz 7 in ihrer geringfügigen Beschäftigung versicherungsfrei bleiben.</p> <p style="text-align: center;">§ 276a nF  ArbGeb-Anteil bei Versicherungsfreiheit  Folgeänderung zur Ergänzung des § 230 um den Absatz 7. § 276a</p>
--	--

	entspricht dem § 172 Absatz 3 und Absatz 3a in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung. Danach haben ArbGeb weiterhin für bestimmte versicherungsfrei geringfügig entlohnte Beschäftigte Pauschalbeiträge zur RV in Höhe von 15 Prozent des AE für geringfügig entlohnte Beschäftigte und in Höhe von 5 Prozent des AE für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten zu zahlen.
<p style="text-align: center;"><b>2. Midi-Jobs (§ 20 SGB IV)</b></p> <p>AE ab <b>400,01</b> EUR bis <b>800,00</b> EUR  § 163 Abs. 10 – Gleitzoneformel für ArbN:  <math>F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)</math></p>	<p style="text-align: center;"><b>2. Midi-Jobs (§ 20 SGB IV)</b></p> <p>AE ab <b>450,01</b> EUR bis <b>850,00</b> EUR  163 Abs. 10 nF – Gleitzoneformel für ArbN:  <math display="block">.F \times 450 + \left( \left( \frac{850}{850-450} \right) - \left( \frac{450}{850-450} \right) * F \right) * (AE - 450)^n</math></p> <p style="text-align: center;">§ 276b  Gleitzone</p> <p>(entsprechende Verweise in § 444 Abs. 2 SGB III und §§ 226 Abs. 4, 249 Abs. 4 SGB V)</p> <p>(Bestandsschutz-Regelung) Vor dem Hintergrund der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 auf 450 Euro (Absatz 1) und der entsprechenden Anpassungen der monatlichen Grenzbeträge für die Gleitzoneformel nach § 20 Absatz 2 Viertes Buch von bisher 400,01 bis 800 Euro auf 450,01 bis 850 Euro (Absatz 2). Für versicherungspflichtige ArbN, die bis zum 31.12.2012 unter die Gleitzoneformel (400,01 bis 800 Euro) fielen und ein monatliches AE von 400,01 bis 450 Euro erzielten, bestimmt § 276b Absatz 1 Satz 1 und 2 die Fortgeltung der bis zum 31.12.2012 geltenden Gleitzoneformel des § 163 Absatz 10 Satz 1 aF, längstens bis zum 31. Dezember 2014. Die Gleitzoneformel erlaubt es auch weiterhin, auf sie zu verzichten, also das tatsächliche AE als Beitragsbemessungsgrundlage heranziehen zu lassen, wenn dies schriftlich gegenüber dem ArbGeb erklärt wird (§ 163 Absatz 10 Satz 6 und 7).</p> <p><b>I.</b> Für die Tragung der Beiträge gilt bei einem AE von 400,01 EUR bis 450,00 EUR Folgendes:</p> <p>(a) Anwendung der Gleitzone: hälftige Tragung ArbGeb/ArbN mit alter Gleitzone-Formel für ArbN; die (neue) Beitragstragung von 15% bzw. 5% durch den ArbGeb, im Übrigen durch den Versicherten gilt nicht.</p> <p>(b) Verzicht auf Anwendung der Gleitzone: ArbN, die bis zum 31.12.2012 auf die Anwendung der Gleitzone verzichtet haben, werden nicht von § 276b Absatz 1 erfasst. Die Beitragstragung richtet sich ab 01.01.2013 nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b und 1c (15% bzw. 5% durch den ArbGeb, im Übrigen durch den Versicherten). Eine entsprechende Beitragstragung gilt auch, wenn die von § 276b Absatz 1 erfassten ArbN nach dem 31.12.2012 auf die Anwendung der Gleitzone durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ArbGeb verzichten, spätestens aber ab 1. Januar 2015.</p> <p><b>II.</b> Für AE von 800,01 EUR bis 850 EUR gilt Folgendes:  § 276b Absatz 2 bestimmt die Fortgeltung des bis zum 31.12.2012 geltenden Rechts (kein Gleitzonefall), es sei denn, der ArbN erklärt schriftlich gegenüber dem ArbGeb, dass auf das Beschäftigungsverhältnis die Gleitzoneformel des § 163 Absatz 10 nF angewendet werden soll (Erklärung möglich bis zum Jahr 2014).</p>

Für Mini- und Midi-Jobs sind eine Reihe von Übergangs- und Bestandsschutzregelungen nötig/verbunden

am 31.12.2012 ...	Fallgestaltungen I (Mini-Jobs bis 400,00 EUR)	... ab 01.01.2013
<p><b>Versicherungsfrei</b> Beschäftigung(en) <b>bis</b> (zusammen) <b>400,00 EUR</b> – mit der Option des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit.</p>	<p>1. Fortdauer versicherungsfreier Beschäftigung</p>	<p><b>§ 230 Abs. 7 SGB VI nF:</b> In <u>dieser(n)</u> Beschäftigung(en) <b>bis</b> (zusammen) <b>400,00 EUR</b> <b>versicherungsfrei</b>, solange die Voraussetzungen nach bisherigem Recht weiterhin vorliegen, insbesondere also die Grenze von 400 EUR nicht überschritten wird. – Weiterhin mit der Option des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit, wobei der Verzicht dann für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist – also ohne Möglichkeit des „opting-out“ nach § 6 Abs. 1b SGB VI nF. <b>§ 276a Abs. 1 SGB VI nF:</b> ArbGeb haben für diese versicherungsfrei geringfügig entlohnten Beschäftigten Pauschalbeiträge zur RV in Höhe von (15 % bzw. 5 %) des AE zu zahlen.</p>
<p>Wegen Verzichts auf die Versicherungsfreiheit geringfügig <b>versicherungspflichtige</b> Beschäftigung(en) <b>bis</b> (zusammen) <b>400,00 EUR</b></p>	<p>2. Fortdauer versicherungspflichtiger Beschäftigung</p>	<p><b>§ 229 Abs. 5 SGB VI nF:</b> Personen, die bisher wegen Verzichts auf die Versicherungsfreiheit bei geringfügig entlohnter Beschäftigung versicherungspflichtig waren, bleiben auch nach neuem Recht ohne das Recht der Antragsbefreiung nach § 6 Abs. 1b SGB VI nF <b>versicherungspflichtig</b>, da der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach bisherigem Recht für die Dauer der Beschäftigung bindend war. Da der Verzicht auch nur einheitlich erklärt werden konnte (das heißt mit Wirkung für alle geringfügig entlohnten Beschäftigungen), gilt der Fortbestand der Versicherungspflicht ohne Befreiungsrecht auch für weitere Beschäftigungen, auf die sich der Verzicht nach bisherigem Recht erstrecken <u>würde</u>. Bsp.: Drei Mini-Jobs von <b>zusammen nicht mehr als 400 EUR</b> vor 2013 – davon fallen zwei ab 2013 weg und ein neuer kommt hinzu (<b>zusammen weiterhin nicht mehr als 400 EUR</b>), so erstreckt sich die Wirkung auch auf den neuen Mini-Job. – Wird die Grenze von 400 EUR überschritten (nicht aber die Grenze von 450 EUR), so tritt Versicherungspflicht (mit der Möglichkeit des „opting-out“) nach neuem Recht ein. <b>§ 163 Absatz 8 SGB VI nF:</b> Auch in diesen Fällen wird die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 155 EUR auf 175 EUR angehoben.</p>
	<p><b>Fallgestaltungen II (neue Mini-Job-Zone – 400,01 EUR bis 450,00 EUR)</b></p>	
<p><b>Versicherungspflichtig</b> Beschäftigte mit einem AE von <b>400,01 EUR bis 450,00 EUR</b> – <b>ohne Verzicht</b> auf die Gleitzone-Regelung</p>	<p>3. Zeitlich begrenzte Fortgeltung der Versicherungspflicht (SGB III, V) bzw. Ausnahme vom Befreiungsrecht (SGB VI) und zeitlich begrenzte Fortgeltung der alten Gleitzone- Formel</p>	<p><b>§ 444 SGB III nF:</b> Diese Personen bleiben in <u>dieser</u> Beschäftigung längstens bis zum 31.12.2014 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 400 EUR monatlich übersteigt. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. <b>§ 7 Abs. 3 SGB V nF:</b> Diese Personen bleiben in <u>dieser</u> Beschäftigung längstens bis zum 31.12.2014 versicherungspflichtig, sofern sie nicht die Voraussetzungen für eine Versicherung nach § 10 (Familienversicherung) erfüllen und solange das AE 400,00 EUR monatlich übersteigt. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht nach Satz 1 befreit. Die unwiderrufliche Befreiung gilt, solange das Beschäftigungsverhältnis die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 S. 1 erfüllt. <b>§ 231 Abs. 9 SGB VI nF:</b> Personen, die am 31.12.2012 mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von <b>400,01 EUR bis 450,00 EUR</b> <b>versicherungspflichtig</b> waren (bisherige untere Gleitzone), haben in einem <b>Übergangszeitraum von zwei Jahren</b> kein Befreiungsrecht nach § 6 Abs. 1b, solange ihr Entgelt aus <u>dieser</u> Beschäftigung weiterhin in dieser Einkommensspanne liegt. <b>§ 276b Abs. 1 SGB VI nF:</b> Für versicherungspflichtige ArbN, die bis zum 31.12.2012 unter die Gleitzone-Regelung fielen und ein monatliches Arbeitsentgelt von <b>400,01 EUR bis 450 EUR</b> erzielten, gilt die <b>bis zum 31.12.2012 geltende Gleitzone-Formel</b> des § 163 Absatz 10 Satz 1 fort, <b>längstens bis zum 31.12.2014</b>. Die Gleitzone-Regelung erlaubt es auch weiterhin, auf sie zu verzichten, also das tatsächliche AE als Beitragsbemessungsgrundlage heranziehen zu lassen, wenn dies schriftlich gegenüber dem ArbGeb erklärt wird (§ 163 Absatz 10 Satz 6 und 7). –</p>

		Satz 3 stellt klar, dass die Regelung zur Beitragstragung nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b und 1c (Beitragstragung von 15 Prozent beziehungsweise 5 Prozent durch den ArbGeb, im Übrigen durch den Versicherten) in diesen Fällen <b>längstens bis zum 31.12.2014 nicht</b> gilt.
<b>Versicherungspflichtig</b> Beschäftigte mit einem AE von <b>400,01 EUR bis 450,00 EUR – mit Verzicht</b> auf die Gleitzone-Regelung	4. Zeitlich begrenzte Fortgeltung der Versicherungspflicht (SGB III, V) bzw. Ausnahme vom Befreiungsrecht (SGB VI)	<b>SGB III und SGB V:</b> Wie Fallgestaltung 3. <b>§ 231 Abs. 9 SGB VI nF:</b> Wie Fallgestaltung 3. <b>§ 276b Abs. 1 SGB VI nF gilt nicht:</b> Haben ArbN mit einem monatlichen AE von <b>400,01 EUR bis 450,00 EUR</b> bis zum 31.12.2012 <b>auf die Anwendung der Gleitzone verzichtet</b> (§ 163 Absatz 10 Satz 6 und 7), so <b>werden sie nicht von § 276b Absatz 1 erfasst</b> . Für sie bleibt in <u>dieser</u> Beschäftigung das AE die beitragspflichtige Einnahme (zukünftig nach § 163 Absatz 8) und die <b>Beitragstragung</b> richtet sich ab 01.01.2013 nach <b>§ 168 Absatz 1 Nummer 1b und 1c</b> (Beitragstragung von 15% bzw. 5% durch den ArbGeb, im Übrigen durch den Versicherten). – Eine entsprechende Beitragstragung gilt auch, wenn <u>die von § 276b Absatz 1</u> erfassten ArbN nach dem 31.12.2012 auf die Anwendung der Gleitzone durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ArbGeb verzichten, spätestens aber ab dem 01.01.2015.
Selbständige, die ArbN mit einem AE von 400,01 EUR bis 450,00 EUR beschäftigen und aus diesem Grunde <b>nicht versicherungspflichtig</b> sind	5. Fortdauer nicht versicherungspflichtiger Tätigkeit	<b>§ 229 Abs. 7 S. 1 SGB VI nF: Selbständige</b> , die wegen Beschäftigung nicht geringfügig tätiger ArbN in der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassung nicht versicherungspflichtig nach § 2 waren, aber nach § 2 versicherungspflichtig würden, weil sie nur ArbN beschäftigen, die wegen der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze nunmehr geringfügig entlohnt beschäftigt wären (Entgelt über 400 bis 450 Euro), bleiben in <u>dieser</u> Tätigkeit <b>nicht versicherungspflichtig</b> .
<b>Versicherungspflichtige</b> Selbständige mit einem Arbeitseinkommen von 400,01 EUR bis 450,00 EUR	6. Zeitlich begrenzte Fortdauer versicherungspflichtiger Tätigkeit	<b>§ 229 Abs. 7 S. 2 SGB VI nF:</b> <b>Selbständige</b> , die mit einem Arbeitseinkommen über 400 und bis 450 Euro vor Inkrafttreten versicherungspflichtig waren, nach der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze jedoch ab Inkrafttreten versicherungsfrei würden, bleiben in <u>dieser</u> Tätigkeit <b>für zwei Jahre</b> nach Inkrafttreten <b>versicherungspflichtig</b> .
	<b>Fallgestaltungen III (neuer Gleitzone-Bereich – 800,01 EUR bis 850,00 EUR)</b>	
<b>Versicherungspflichtig</b> Beschäftigte mit einem AE von <b>800,01 EUR bis 850,00 EUR</b>	7. Ohne schriftliche Erklärung des ArbN kein Gleitzonefall	<b>§ 276b Abs. 2 SGB VI nF:</b> Für ArbN, die am 31.12.2012 oberhalb des zu diesem Zeitpunkt oberen Grenzbetrages der Gleitzone (800,01 EUR bis 850,00 EUR) beschäftigt waren und in <u>derselben</u> Beschäftigung ab dem 01.01.2013 in der Gleitzone versicherungspflichtig beschäftigt sind, ist § 163 Absatz 10 in der ab 01.01.2013 geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der ArbN die Anwendung der Gleitzone-Regelung schriftlich gegenüber dem ArbGeb erklärt. Eine <b>Erklärung</b> nach Satz 1 ist nur <b>bis zum 31.12.2014</b> und mit Wirkung für die Zukunft möglich.

Übersicht: EUR/Monat aus (einer) Beschäftigung am 31.12.2012 und deren Status ab 01.01.2013

